

## 1. Geltung

1.1. Die untenstehenden Allgemeinen Nutzungsbedingungen gelten für alle, mit dem Vermieter geschlossenen Verträge über die Nutzung von Räumlichkeiten in der Buhlschen Mühle. Sie gelten unabhängig davon, ob der Mieter Verbraucher, Unternehmer oder Kaufmann ist.

1.2. Alle zwischen dem Vermieter und Mieter im Zusammenhang mit dem Vertrag getroffenen Vereinbarungen ergeben sich insbesondere aus diesen Nutzungsbedingungen, der Annahmeerklärung durch den Vermieter und der schriftlichen Auftragsbestätigung des Vermieters.

1.3. Maßgebend ist die jeweils bei Vertragsschluss gültige Fassung der Nutzungsbedingungen.

1.4. Abweichende Bedingungen des Mieters gelten nicht. Dies gilt auch dann, wenn der Vermieter der Einbeziehung nicht ausdrücklich widerspricht.

## 2. Vertragsschluss

2.1. Falls nichts Anderes erklärt, sind die Angebote des Vermieters freibleibend und unverbindlich. Sie können durch den Mieter nur innerhalb von 2 Wochen angenommen werden. So lange reserviert der Vermieter die Mietsache. Die Frist beginnt mit dem Datum des Angebotes, nicht erst mit dessen Zugang beim Mieter.

2.2. Ein Vertrag kommt mit dem Zugang der durch den Mieter unterzeichneten zweiten Vertragsausfertigung beim Vermieter innerhalb der Frist gem. Ziffer 2.1. zustande.

## 3. Widerrufsrecht

3.1. Wenn der Mieter Verbraucher ist (also eine natürliche Person, welche die Mietsache zu einem Zweck anmieten will, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann), steht ihm nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ein Widerrufsrecht zu.

3.2. Für das Widerrufsrecht gelten die Regelungen, die im Einzelnen wiedergegeben sind in der folgenden **Widerrufsbelehrung**:

**Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.**

**Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Sie beginnt nicht zu laufen, bevor Sie diese Belehrung in Textform erhalten haben.**

**Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, der Stadtwerke Ettlingen GmbH, Hertzstraße 33, 76275 Ettlingen**

**(Telefon: 07243/101-02; Telefax: 07243/101-617, E-Mail: [info@sw-ettlingen.de](mailto:info@sw-ettlingen.de)) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Widerrufsformular verwenden, was jedoch nicht vorgeschrieben ist.**



**Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Erklärung über die Ausübung des Widerrufs vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.**

#### **Folgen des Widerrufs:**

**Wenn Sie den Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen 14 Tage ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für die Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas Anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.**

**- Ende der Widerrufsbelehrung-**

#### **4. Übergabe**

4.1. Der Mieter übernimmt die Mietsache besenrein und in dem vorhandenen und ihm bekannten (gebrauchten) Zustand nach eingehender Besichtigung als vertragsgemäß, insbesondere als in jeder Hinsicht gebrauchsfertig und unbeschädigt.

In einem noch anzufertigenden Übergabeprotokoll werden etwaige Mängel schriftlich festgehalten.

4.2. Der Vermieter händigt dem Mieter 1 Schlüssel, 1 Transponder und 1 Kurbel aus. Bei Verlust eines Schlüssels ist der Vermieter berechtigt, auf Kosten des Mieters ein Austauschschloss anzubringen und die erforderliche Anzahl von Schlüsseln anfertigen zu lassen, es sei denn, der Mieter weist nach, dass ein Missbrauch der verlorenen Schlüssel ausgeschlossen ist oder er den Verlust des Schlüssels nicht zu vertreten hat. Muss aus Sicherheitsgründen die Schließanlage ganz oder teilweise ausgewechselt werden, trägt der Mieter die dadurch entstehenden Kosten, soweit er dies zu vertreten hat.

4.3. Zu nutzende Räume werden dem Mieter mit dem in der Mietsache (Buhlschen Mühle) zur Verfügung stehenden Mobiliar (siehe Antrag zur Überlassung) überlassen.

4.4. Der Vermieter übergibt die Mietsache durch seinen Beauftragten, der das Hausrecht ausübt.

#### **5. Miete**

5.1. Die Miete und die Nebenkosten gem. dem oben aufgeführten individuellen Angebot richten sich jeweils nach der zum Veranstaltungszeitraum gültigen Preisliste. Die Preisliste ist ebenfalls in der **Anlage** beigefügt. Der Vermieter behält sich jedoch vor, die Preise gem. § 315 BGB zu ändern.

5.2. Für den Fall, dass der Mieter über die gem. Ziffer 1 vereinbarten Leistungen hinaus weitere Leistungen in Anspruch nimmt, fallen zusätzliche Kosten gem. der gültigen und dem Mieter mit dem Angebot übermittelten Preisliste an.



## 6. Nutzungszeit

6.1. Dem Mieter wird die Mietsache für die vereinbarte Nutzungsdauer übergeben. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer bedarf der vorherigen, schriftlichen Genehmigung durch den Vermieter und kann zusätzliche Kosten nach sich ziehen.

6.2. Nutzt der Mieter das Gebäude, die Gemeinschaftsflächen bzw. die angemieteten Räumlichkeiten mit der entsprechenden Genehmigung durch den Vermieter über die ursprünglich vereinbarte Mietzeit hinaus, so ist der Vermieter berechtigt, eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 100,00 € zzgl. MwSt. sowie die stündlichen Personalkosten gem. den in der Preisliste angegebenen Preisen zu berechnen.

6.3. Im Falle einer nicht genehmigten (Weiter-)Nutzung ist der Vermieter berechtigt, die Räumung der Mietsache auf Kosten des Mieters durchzuführen bzw. durchführen zu lassen, ohne dass es einer besonderen Mahnung oder Nachfrist bedarf. Sollten dem Vermieter durch die nicht rechtzeitige Räumung und Rückgabe der Mietsache Schäden entstehen, so ist der Mieter zum Schadensersatz verpflichtet.

## 7. Stornierung

7.1. Stornierungen haben ausschließlich schriftlich zu erfolgen.

7.2. Im Falle einer Stornierung des Vertrages hat der Vermieter das Recht eine angemessene Vergütung zu fordern, je nachdem, zu welchem Zeitpunkt der Vertrag storniert wurde. Die Höhe der Vergütung ergibt sich wie folgt, es sei denn der Mieter weist nach, dass kein Schaden entstanden ist.

<b>B2B Veranstaltungen</b>	
<b>Stornierungstag</b>	<b>Vergütung</b>
Ab 4 Wochen vor Mietbeginn lt. Vertrag	50% der Raummiete pro Tag
Ab 2 Wochen vor Veranstaltungstermin	100% der Raummiete pro Tag, sowie der vollständigen Verpflegung.
<b>Veranstaltungen/Feiern mit Überlassungsvertrag</b>	
<b>Stornierungstag</b>	<b>Vergütung</b>
6 Monate bis 6 Wochen vor Veranstaltungstermin	50% der Raummiete pro Tag
Ab 6 Wochen vor Veranstaltungstermin	100% der Raummiete pro Tag



<b>Ausgenommen hiervon sind die Hochzeitspakete, hier sind die Stornogebühren wie folgt:</b>	
<b>Stornierungstag</b>	<b>Vergütung</b>
6 Monate bis 6 Wochen vor Veranstaltungstermin	30% des Paketpreises
Ab 6 Wochen vor Veranstaltungstermin	100% des Paketpreises

## **8. Umfang der Nutzung**

8.1. Der Mieter darf die Mietsache nur zu den vertraglich bestimmten Zwecken benutzen. Will er die Mietsache zu anderen Zwecken benutzen, so bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

8.2. Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsache mit der erforderlichen Sorgfalt zu behandeln und in gutem und gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten.

8.3. Die Musik darf ab 22:00 Uhr den Richtwert von 45 dB im Außenbereich der Buhlschen Mühle, gemessen auf der Terrasse gegenüber dem Eingang, nicht überschreiten. Ab 22:00 Uhr sind sämtliche mit Lärm verbundenen Aktivitäten im Außenbereich der Buhlschen Mühle verboten. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass die Polizeiverordnung der Stadt Ettlingen gegen umweltschädliches Verhalten, insbesondere die Regelungen in § 2 eingehalten wird. In § 2 heißt es:

Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente, sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht belästigt werden. Die Ruhezeiten am Wochenende (Samstag zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr, Sonntag zwischen 22:00 Uhr und 7:00 Uhr) sowie am Feiertag zwischen 22:00 Uhr und 7:00 Uhr sind zu beachten. Der Immissionswert von 45 dB (A) ist in diesem Zeitraum einzuhalten.

8.4. Das Abfeuern von Feuerwerkskörpern ist auf dem Gelände der Buhlschen Mühle und auch innerhalb des Gebäudes verboten und wird vom Vermieter auch nicht genehmigt. Gleiches gilt für die Verwendung von Nebelmaschinen.

8.5. Die Benutzung von Einweg-Geschirr ist in der Buhlschen Mühle nicht gestattet. Es dürfen keine Kerzenleuchter über 1 m Tischhöhe aufgestellt werden. Teelichter dürfen nur in Gläsern aufgestellt werden.

8.6. Das Grillen, Kochen und Anrichten von Buffets im Außenbereich der Buhlschen Mühle ist verboten. Das Kochen mit Gaskochern innerhalb des Gebäudes ist ebenfalls verboten. Die Benutzung des Herdes, der großen Kaffeemaschine sowie der Fritteuse in der Küche des großen Bankettsaals ist nicht gestattet.

8.7. Das Aufstellen von Zelten, Pavillons, Food Trucks, mobilen Koch- und Spülstationen und von Ausschankanlagen ist nicht erlaubt.



8.8. Das Rauchen ist im gesamten Gebäude nicht gestattet.

8.9. In dem gesamten Gebäude gilt die Versammlungsstättenverordnung (VStättVO), welchen als **Anlage** beigelegt ist. Der Mieter hat insbesondere auf Folgendes zu achten:

- Evtl. Bühnen-, Musik- und sonstige Shows müssen im Vorfeld mit dem Vermieter abgestimmt werden.
- Der Mieter selbst ist der Veranstalter der Feier, sodass er alle Rechte und Pflichten eines Veranstalters (z.B. Gema) wahrzunehmen hat.
- Es ist strengstens verboten, in die technischen Anlagen einzugreifen. Zuwiderhandlungen führen zur Haftung des Mieters gem. Ziffer 11.
- Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass die Notausgänge freigehalten werden. Die Flure müssen ebenfalls frei von Gegenständen, Aufbauten usw. sein bzw. gehalten werden. Denn im Ernstfall können sie für die Besucher ein Hindernis darstellen.

8.10. Das Anbringen von Dekorationsteilen ist nur in der Mietsache selbst und an den von dem Vermieter zugewiesenen Stellen und nach dessen vorheriger Zustimmung erlaubt (**siehe Anlage Merkblatt**).

Die Dekorationsteile müssen schwer entflammbar sein. Der Nachweis ist durch den Mieter zu führen. Der Mieter trägt alle mit seiner Dekoration verbundenen Kosten und hat etwaige behördliche Genehmigungen selbst einzuholen. Bis spätestens zur Rückgabe hat der Mieter die Dekorationsteile unter Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zu entfernen.

8.11. **Es wird dringend gebeten, auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen.**

8.12. Die Ausstellungsräume „Heinrich Hertz“ dürfen ausschließlich mit Stehtischen für Empfänge oder Ähnlichem bestuhlt werden. Hier dürfen keine Sitzgelegenheiten gestellt werden.

8.13. Stühle und Tische, welche auf Natursteinböden gestellt werden, benötigen Fußschoner.

8.14. Es ist zwingend darauf zu achten, dass die Mietsache und das Gebäude nach Ende der Veranstaltung und bei Verlassen des Gebäudes vorschriftsmäßig verschlossen werden. Bei Nichtbeachtung haftet der Mieter (siehe Ziffer 11).

## **9. Aufrechnung, Minderung, Zurückbehaltung**

9.1. Gegenüber Zahlungsansprüchen des Vermieters kann der Mieter nur aufrechnen, wenn die zur Aufrechnung gestellte Forderung des Mieters unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Gleiches gilt für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes durch den Mieter. Das Recht des Mieters, etwaige Ansprüche gegen den Vermieter gesondert geltend zu machen, wird hierdurch nicht berührt.

9.2. Ein Recht zur Mietminderung wird mit der Maßgabe ausgeschlossen, dass dem



Mieter vorbehalten bleibt, etwaige Bereicherungsansprüche gegenüber dem Vermieter nach § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB geltend zu machen. Etwaige Mängelbeseitigungsansprüche bleiben hiervon unberührt.

## **10. Versicherungen und fristlose Kündigung**

10.1. Der Mieter ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung gegen Schäden aller Art, die sich aus dem Mietverhältnis zu seinen Lasten ergeben können, abzuschließen. Eine Kopie der bestehenden Haftpflichtversicherung ist bei Rücksendung des gegengezeichneten Mietvertrages beizufügen. Liegt die Kopie der Haftpflichtversicherung nicht vor und legt der Mieter diese trotz Mahnung und Fristsetzung nicht vor, ist der Vermieter zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages berechtigt.

10.2. Zwischen Mieter und Vermieter wird zum Ausschluss von Regressansprüchen im Zusammenhang mit abgeschlossenen Versicherungen folgender Verzicht vereinbart: Die Parteien verzichten gegenseitig auf Ersatzansprüche für alle künftigen Schäden, soweit sie durch eigene Versicherungen gedeckt werden und zwar in dem Umfange, in dem aus den Versicherungsverträgen Entschädigungsleistungen tatsächlich und endgültig erbracht werden. Dieser Haftungsverzicht gilt für jede Art der Schadensverursachung, mit Ausnahme eines eigenen, vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns oder Unterlassens.

## **11. Haftung des Mieters**

11.1. Für Beschädigungen der Mieträume und des Gebäudes sowie der zu den Mieträumen oder zu dem Gebäude gehörenden Anlagen ist der Mieter ersatzpflichtig, soweit sie von ihm, von seinen Familienangehörigen, Gästen, Besuchern, Lieferanten und Handwerkern usw. schuldhaft verursacht werden.

11.2. Wenn es durch Nichtbeachten der in Ziffer 8 der Nutzungsbedingungen enthaltenen Vorgaben zu Belästigungen der Nachbarschaft kommt, wenn durch Rauchmelder im Haus Feueralarm bei der Feuerwehr ausgelöst wurde oder, wenn wegen Ruhestörung von der Nachbarschaft die Polizei gerufen wurde, haftet der Mieter als Veranstalter persönlich für alle daraus entstehenden Kosten.

11.3. Die SWE übernehmen keine Haftung für die vom Kunden, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, den SWE fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

11.4 Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegt dem Kunden.

## **12. Gewährleistung und Haftung des Vermieters**

12.1. Die uneingeschränkte Haftung des Vermieters ist auf die vertragswesentlichen Pflichten des Vermieters beschränkt, wobei vertragswesentliche Pflichten solche sind, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Beachtung





die Parteien daher in besonderem Maße vertrauen dürfen. Diese sind die Überlassung der Mietsache zum vertragsgemäßen Gebrauch, der Zugang zur Mietsache und die Beachtung der Verkehrssicherungspflichten, soweit diese das Gebäude und Gebäudesysteme betreffen und nicht vom Mieter übernommen wurden.

12.2. Im Übrigen ist die Haftung des Vermieters wegen Verletzung sonstiger Pflichten, unerlaubten Handlungen und positiven Vertragsverletzungen oder Verschulden beim Vertragsschluss auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

12.3. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung des Vermieters auch bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens beschränkt (z.B. kein entgangener Gewinn). Zudem ist die Haftung für fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.

12.4. Der Vermieter haftet in dem Umfang, wie sein Verschulden im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat.

12.5. Alle Einschränkungen der Haftung gelten nicht, soweit es um die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit geht.

12.6. Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters und seiner Erfüllungsgehilfen bei anfänglichen Sachmängeln gem. § 536 a Abs. 1, Alt. 1 BGB ist ausgeschlossen.

12.7. Es gelten weiter die Regelungen über den Haftungsverzicht im Zusammenhang mit Versicherungen (Ziffer 9 dieser Nutzungsbedingungen).

12.8. Der Vermieter haftet nicht für Schäden und Folgeschäden, die dadurch bedingt sind, dass die Strom- und Wasserversorgung aufgrund eines nicht von ihm zu vertretenden Umstandes ausfällt, bzw. für Heizungsausfälle, die auf Unterbrechung oder Einschränkung der Brennstoffversorgung zurückzuführen sind, sofern dies nicht von ihm zu vertreten ist.

12.9. Soweit der Vermieter wegen eines Verstoßes des Mieters gegen diesen Mietvertrag, gegen gesetzliche Bestimmungen oder behördliche Auflagen von Dritten in Anspruch genommen wird, ist der Mieter dazu verpflichtet, den Vermieter im Innenverhältnis in vollem Umfang von der Haftung freizustellen und alle diesbezüglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

### **13 Rückgabe der Mietsache, Müllentsorgung**

13.1. Die Rückgabe und Abnahme der Räumlichkeiten erfolgen, wenn keine andere insbesondere vertragliche Festlegung getroffen wurde, nach Absprache mit dem Mieter. Bei diesem Termin müssen der Mieter bzw. ein bevollmächtigter Vertreter des Mieters anwesend sein.

13.2. Die Mietsache sowie das in Mitleidenschaft gezogene Umfeld (z.B. Treppenaufgang, Foyer, Eingangsbereich im Erdgeschoss, Terrasse usw.) sind in vertragsgemäßen und besenreinen Zustand mit allen Schlüsseln, dem Transponder und der Kurbel zurückzugeben.



Die Küche und das benutzte Inventar sind in sauberem Zustand (**siehe Anlage Merkblatt**) zurückzugeben. Die Reinigung der Sanitärbereiche wird vom Vermieter durchgeführt. Die Kosten sind in der von dem Mieter zu bezahlenden Reinigungspauschale enthalten. Bei starken Verschmutzungen behält sich der Vermieter jedoch vor, die zusätzlich anfallenden Reinigungsarbeiten nach tatsächlichem Zeitaufwand und unter Berücksichtigung eines Stundensatzes von 49,00 €/h netto dem Mieter gegenüber in Rechnung zu stellen.

13.3. Der anfallende Müll und die selbst mitgebrachte Dekoration sind durch den Mieter und auf dessen Kosten zu entsorgen. Die Müllentsorgungseinrichtungen des Vermieters dürfen nicht genutzt werden.

Nicht entsorgter Müll wird von dem Vermieter auf Kosten des Mieters entsorgt, ohne dass er hierfür einer gesonderten, vorherigen Fristsetzung durch den Vermieter bedarf.

13.4. Der Mieter haftet für Schäden, die dem Vermieter durch verspäteten Auszug des Mieters entstehen und hat auch von der Beendigung des Mietverhältnisses an für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung die vereinbarte Miete zu zahlen.

13.5. Eine Aufbewahrungspflicht des Vermieters für vom Mieter zurückgelassene Gegenstände besteht nicht. Der Vermieter darf über sie verfügen. Ersatzansprüche des Mieters sind insoweit ausgeschlossen. Wenn sich der Vermieter jedoch für eine Aufbewahrung entscheiden sollte, so ist diese kostenpflichtig. Der Vermieter ist berechtigt, dem Mieter hierfür eine angemessene Vergütung (pro Tag) in Rechnung zu stellen.

## 14. Urheberrecht

Das Veröffentlichungsrecht hinsichtlich der dekorierten Mietsache (z.B. auf der Homepage, durch Abdruck in Zeitschriften oder durch Aushängen) steht sowohl dem Vermieter als auch dem Mieter zu. Derartigen Veröffentlichungen kann die andere Vertragspartei nur aus wichtigem Grund widersprechen.

## 15. Verjährung

**Abweichend von § 548 Abs. 1 und Abs. 2 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ersatzansprüche sowohl des Mieters als auch des Vermieters ein Jahr ab Rückgabe.**

## 16. Datenschutz

Der Mieter ist darüber informiert, dass im Rahmen der Mietvertragsverwaltung die das Vertragsverhältnis betreffenden Daten auf Datenträger gespeichert und nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet werden.

## 17. Schlussbestimmung

Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen, sowie rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Mieters (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), die nicht auf einer individuellen Vereinbarung beruhen, bedürfen der Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax). Gesetzliche Formvorschriften bleiben hiervon unberührt.

Sollten Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt.





### **18. Höhere Gewalt**

Behördliche Maßnahmen und sonstige von uns nicht verschuldete Umstände, z.B. Streik, Betriebsstörungen, fehlende Genehmigungen, Unruhen, Embargos, Reisewarnung des Auswärtigen Amtes, die die eigene Leistung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen, befreien uns für die Dauer ihrer Auswirkung von der Leistungspflicht. Für Verzögerungen oder Unmöglichkeit aufgrund dieser Ereignisse haften wir nicht. Der Kunde kann uns auffordern, innerhalb einer Frist von 2 Wochen zu erklären, ob wir vom Vertrag zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Frist erfüllen wollen. Wir sind berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn uns aus den o.g. Gründen die Erfüllung des Vertrages nicht zuzumuten ist, ohne dass der Kunde hieraus Schadensersatzansprüche herleiten kann. Der Kunde ist in diesem Fall von seiner entsprechenden Gegenleistungspflicht befreit.

***Angaben auf Homepage, in Prospekten oder in sonstigen werblichen Äußerungen des Vermieters, insbesondere zur Personenanzahl in den einzelnen Räumen, können abweichen und sind nicht verbindlich. Sie führen insbesondere zu keiner Beschaffenheitsvereinbarung.***

